

**Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung
des wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
vom 04.06.2016**

§ 1 Erhebung

Der finanzielle Beitrag des ordentlichen Mitglieds setzt sich aus dem Jahresbeitrag und ggf. einem Sonderbeitrag zusammen. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus beschlossen. Der Beitrag wird bei Eintritt pro rata temporis monatsbezogen berechnet, bei unterjährigem Ausscheiden wird nicht zeitanteilig erstattet.

§ 2 Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus erhoben. Für die Höhe des Beitrags gelten die Verhältnisse am 1.1. des Erhebungszeitraums.

§ 3 Höhe und Zusammensetzung

1. Die Mitgliedsjahresbeiträge setzen sich zusammen aus:
 - a. Die Aufnahmegebühr von € 50,-- entfällt.
 - b. Dem jährlichen Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr von € 350,-- für jedes ordentliche Mitglied.
 - c. Für Berufsträger im ersten Kalenderjahr der erstmaligen beruflichen Selbständigkeit oder Bestellung zum Wirtschaftsprüfer beträgt der Jahresbeitrag 50 %, im zweiten Kalenderjahr 75 % des Mitgliedsbeitrags. Bei Mitgliedern im Ruhestand beträgt der Mitgliedsbeitrag auf Antrag die Hälfte des vollen Mitgliedsbeitrags.
 - d. Gesellschaften zahlen in Höhe der regulären Mitgliedsbeiträge eine Mitgliederersatzumlage und können dadurch für sich als Gesellschaft den Status eines assoziierten Mitglieds erwerben.
 - e. Alle Beträge, Sonderbeiträge und Umlagen sind Nettobeiträge und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der Gesamtvorstand kann mit 2/3-Mehrheit einen Sonderbeitrag für die ordentlichen Mitglieder beschließen. Er darf 20% des vollen Mitgliedsbeitrags im Jahr nicht übersteigen. Dieser Sonderbeitrag dient ausschließlich zur Finanzierung der Ausgaben zur Unterstützung der wp.net-Kandidaten und -Kandidatinnen für die Beiratswahlen der Wirtschaftsprüferkammer.

§ 4 Fälligkeit und Einzug

Die vorgenannten Beiträge gem. § 2 und § 3 gelten ab 01.01.2017 und sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig. Für Zwecke der wirtschaftlichen Vereinsführung gibt das Mitglied eine Einzugsermächtigung ab. Bei Mitgliedern ohne die Abgabe einer Einzugsermächtigung wird ein Verwaltungskostenzuschlag von jährlich 20,00 Euro zzgl. 19% erhoben. Für jede Mahnung bei ausstehenden Beiträgen werden weitere 20 Euro (ohne USt) in Rechnung gestellt.

Die Beitragsordnung in der Fassung von 29.06.2013 wird zum 31.12.2016 aufgehoben.